

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Biomaterials Science
der Fakultät Technologie und Bionik
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 04.01.2018
(Amtliche Bekanntmachung 06/2018)

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Aufnahme eines Bachelor-Studiengangs in Biomaterials Science an der Fakultät Technologie und Bionik an der Hochschule Rhein-Waal erfordert den Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von 8 Wochen Dauer. Diese Tätigkeit muss spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (2) Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können als Praktikum ebenso anerkannt werden wie Praktika, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen anerkannt wurden. Hierzu sind entsprechende Nachweise über die Ausbildung bzw. die Praktika vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die fachliche Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss einen sachkundigen Prüfer oder eine sachkundige Prüferin (Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragter).
- (3) Im Rahmen eines dualen Studiums gilt das Praktikum durch die betriebliche Ausbildung als erbracht.

§2 Zweck und Dauer des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, künftige bzw. aktuelle Studierende an das Arbeitsleben im Umfeld der Werkstoffwissenschaften und/oder Biomaterialien heranzuführen. Der Praktikant/die Praktikantin soll unter Anleitung durch Fachbetreuer/innen in die an den Studiengang angelehnte Praxis eingeführt werden. Ein weiteres Ziel des Praktikums ist die Sensibilisierung für den internen Aufbau eines Unternehmens oder einer geeigneten Organisation.
- (2) Die genannte Dauer von 8 Wochen entspricht 8 Praktikumswochen mit der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und muss daher nachgeholt werden.
- (3) Eine zeitliche und räumliche Aufteilung des Praktikums ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.
- (4) Ein Praktikum in einem Unternehmen sollte die Dauer von 2 Wochen nicht unterschreiten.

§3 Praktikumsinhalte

- (1) Praktika können in Unternehmen oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, die Aufgaben passend zum Studiengang Biomaterials Science anbieten können.

- (2) Wird das Praktikum im Ausland durchgeführt, gelten die in dieser Praktikumsordnung gemachten Angaben gleichbleibend.

§4 Durchführung des Praktikums

- (1) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Praktikumsbetriebes. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg beizutragen und darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden.
- (2) Das Praktikum gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist damit förderungswürdig. Auskunft erteilen die zuständigen Stellen (z.B. Studierendenwerk, BAföG-Ämter, Bundesagentur für Arbeit).

§5 Praktikumsvertrag

- (1) Praktikumsplätze werden nicht vermittelt. Daher ist der Praktikant/die Praktikantin selbst verantwortlich für die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.
- (2) Ein Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich zwischen dem Praktikanten/der Praktikantin und dem die Praktikumsstelle anbietenden Betrieb geschlossen. Die Hochschule tritt in diesem Vertragsverhältnis nicht als Vertragspartner auf.

§6 Dokumentation des Praktikums

- (1) Die Inhalte des Praktikums sind für die gesamte Praktikumsdauer durch Berichte zu dokumentieren. Diese Berichte sollen die Tätigkeiten, Abläufe und Beobachtungen in knapper und prägnanter Form möglichst nach Tagen gegliedert beschreiben. Zeichnungen und Skizzen können die Berichte ergänzen.
- (2) Der Umfang der Berichterstattung sollte zwei DIN A4-Seiten je Praktikumswoche (angemessene Schriftgröße, inklusive Zeichnungen) nicht überschreiten. Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Zusätzlich kann ein zusammenfassender Fachbericht mit einem Umfang von maximal 10 Seiten gefordert werden.
- (3) Seitens des Praktikumsbetriebes wird das Praktikum mit einem Zeugnis bescheinigt. Dieses enthält folgende Angaben:
 - Ausbildungsbetrieb und -abteilung, Ort und Branche
 - Name, Vorname und Geburtsdatum des Praktikanten bzw. der Praktikantin
 - Datum des Beginns und des Endes des Praktikums
 - Nennung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereichen, Tätigkeitsart und Dauer sowie Fehltag
- (4) Ein Beispiel für eine vom Unternehmen auszustellende Praktikumsbescheinigung ist im Anhang zu finden.

§7 Anrechnungsverfahren

- (1) Das erfolgreiche Absolvieren des gesamten Praktikums wird durch die Hochschule Rhein-Waal mit einer Anerkennung des Praktikums dokumentiert. Ein entsprechendes Formular zur Anerkennung der einzelnen Praktika ist im Anhang zu finden.
- (2) Zur Anrechnung sind die Vorlage des Zeugnisses des Unternehmens sowie die abgefassten Berichte auf Verlangen im Original erforderlich. Wenn vorhanden, fließt die Bewertung des Fachberichtes mit in die Begutachtung ein.

- (3) Zeugnisse bzw. Bescheinigungen und Berichte gemäß § 6 müssen für den gesamten Praktikumszeitraum von mindestens 8 Wochen vollständig eingereicht werden.
- (4) Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.
- (5) Für eine Anrechnung ist zu bewerten, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer angerechnet. Dazu werden die Berichte begutachtet und in Verbindung mit den anderen vorzulegenden Unterlagen (Zeugnissen bzw. Bescheinigungen und ggf. Fachbericht) über das durchgeführte Praktikum von der/dem Praktikumsbeauftragten als Ganzes geprüft und anschließend vom Prüfungsausschuss anerkannt oder nicht anerkannt. Diese Bewertung wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. Im Falle einer Nichtanerkennung sollte der nicht angerechnete Teil der berufspraktischen Tätigkeit so bald wie möglich nachgeholt werden, spätestens jedoch vor Ablauf des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (6) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen soll über die Anerkennung innerhalb von 3 Monaten entschieden werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2017.

Hinweis: Diese Ordnung ist am 07.02.2018 in Kraft getreten.

Tätigkeitskatalog

Folgende beispielhafte Tätigkeiten können als Biomaterials-Science Grundpraktikum anerkannt werden.

- Forschung
- Entwicklung
- Produktion
- Qualitätssicherung

Folgende beispielhafte Industrien sind für die Durchführung eines Grundpraktikums im Studiengang Biomaterials Science geeignet:

- Werkstoffherstellung
- Werkstoffverarbeitung
- Medizintechnik und Prothetik
- Werkstoffprüfung und Schadensbegutachtung
- Biomedizinische Prüfung
- Kunststoffindustrie
- Chemische Industrie
- Lebensmittelindustrie
- Verpackungsindustrie
- Recycling

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Frau/Herr

geboren am in

wohnhaft in

wurde vom bis

als Praktikant in unserem Unternehmen wie folgt beschäftigt:

Abteilung	von	bis	Wochen	Art der Tätigkeit

Gesamtwochenzahl:

Wochenstundenzahl:

Fehltage während der Beschäftigung:

Der Praktikumsbericht wurde hinsichtlich der dokumentierten Tätigkeiten geprüft und wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum:

.....
Firmenstempel, Unterschrift

Durch die Hochschule Rhein-Waal auszufüllen:

Dieses Praktikum wird mit Wochen anerkannt

.....
Ort, Datum:

.....
Praktikumsbeauftragte/r



ANERKENNUNG DES PRAKTIKUMS

Frau/Herr

geboren am in

wohnhaft in

hat ihr/sein Praktikum in folgenden Teilabschnitten absolviert:

Unternehmen	Abteilung	Art der Tätigkeit	Wochen

Gesamtwochenzahl:

Das geforderte Praktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen wurde vollständig erbracht und wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum:

.....
Prüfungsausschussvorsitzende/r